

Transport-, Anliefer- und Verpackungsvorschriften



Stand: Oktober 2016

INHALTSVERZEICHNIS

1. Vorwort	3
2. Verpackung und Sortierung	3
2.1. Allgemeines.....	3
2.2. Wahl des richtigen Packstückes.....	4
2.2.1. Paketsendungen	4
2.2.2. Frachtsendungen (Palettensendungen)	4
2.2.3. Versand von Gefahrgut und Ware mit Mindesthaltbarkeitsdatum	4
2.3. Kennzeichnung	4
2.4. Verpackung.....	4
2.5. Pakete.....	5
2.6. Paletten/Gitterboxen	5
2.7. Kleinladungsträger (KLT)	7
3. Begleitpapiere und Dokumente.....	7
3.1. Allgemeines.....	7
3.2. Transportauftrag.....	8
3.4. Warenursprung mit Präferenzen	8
4. Versand und Transport.....	9
4.1. Allgemeines.....	9
4.2. Wahl des Logistikdienstleisters	10
4.3. Lieferanschrift.....	11
4.3.1. Sonderfahrten.....	11
4.3.2. Meldung der Versandbereitschaft/ Avisierung	11
5. Warenannahmezeiten	11
6. Schlussvermerk	11

1. Vorwort

In dieser Vorschrift werden die Anforderungen, die an Art und Weise der Materialanlieferungen, Kennzeichnung, Verpackungen und Transportmöglichkeit bestehen, festgelegt. Die Transport-, Anliefer- und Verpackungsvorschriften (hiernach „TAuV“) sind unabhängig von den vereinbarten Lieferkonditionen verbindlicher Bestandteil der Bestellung oder des Lieferabrufes. Die Prozesse werden zusammen mit dem Lieferanten kontinuierlich analysiert und verbessert.

Sie als Lieferant unterstützen uns mit der Einhaltung dieser Vorschrift nicht nur im Umweltschutz, sondern auch bei der Gewährleistung reibungsloser Abläufe und kontinuierlicher Verbesserung.

Sie als Lieferant tragen die Verantwortung für die Einhaltung und Umsetzung der Liefervereinbarungen. Die eingehenden Lieferungen werden hinsichtlich der Einhaltung dieser Vorschriften geprüft und bewertet (WE-Bericht). Spezielle Vereinbarungen, die im Laufe der Geschäftsbeziehung vereinbart werden, sind ebenfalls einzuhalten. Diese haben im Zweifel Vorrang vor diesen Transport-, Anliefer- und Verpackungsvorschriften.

Notwendige Abweichungen werden gemeinsam mit Ihnen vereinbart und bedürfen der Schriftform. Ein Verstoß gegen die TAuV führt zur Erstellung eines Mängelprotokolls, welches in Ihre Lieferantenbeurteilung einfließt. ERIKS behält sich vor, dem Verursacher Kosten, die aufgrund von Nichtbeachtung der TAuV entstehen, sowie eventuell resultierende Bearbeitungsgebühren zu belasten.

Unter der Bezeichnung „ERIKS“ ist in diesem Dokument ihr jeweiliger, zu der ERIKS-Gruppe gehörender, Vertragspartner zu verstehen. Frühere Versionen der Transport-, Anliefer- und Verpackungsvorschriften verlieren hiermit ihre Gültigkeit.

2. Verpackung und Sortierung

2.1. Allgemeines

Für alle Versandarten ist eine ausreichende, der Ware angemessene sowie beförderungssichere Verpackung zu wählen. Transportschäden, die wegen unzureichender Verpackung entstehen, gehen zu Lasten des Lieferanten.

Die Ware muss in einem sauberen Zustand angeliefert werden und zum Anlieferzeitpunkt die volle Lebensdauer besitzen. Verschmutzungen (Fett, Öl, Staub, Metallspäne, sonstige Verunreinigungen), die vor einer Weiterverarbeitung zu einer Nacharbeit oder Reinigung führen, werden nicht akzeptiert und zu Lasten des Lieferanten beseitigt. ERIKS behält sich das Recht vor, beschädigte, verschmutzte oder nicht anforderungsgerechte Ware zu Lasten des Lieferanten zurückzusenden. Zudem behält sich ERIKS das Recht vor, Kosten, die aus unsachgemäßen Lieferungen entstehen, an den Lieferanten zu belasten.

Die Ware ist immer etikettiert auszuliefern. Angaben zur Kennzeichnung der Ware sind in Abschnitt 2.3 geregelt. Der Inhalt der Einzelverpackung muss dem Etikett entsprechen.

Die Verpackungseinheit ist analog zur ERIKS-Vorgabe in der Bestellung zu wählen. Abweichungen müssen mit dem zuständigen Einkäufer abgesprochen sein.

Für lose oder geschüttete Ware ist keine bestimmte Füllmenge pro Verpackung vorgeschrieben. Allerdings ist lose Ware grundsätzlich verpackt (z.B. in Kartons) anzuliefern. Eine Verpackungseinheit darf das Gesamtgewicht von 20 Kilogramm nicht überschreiten. Die erforderliche Kennzeichnung von loser Ware bzw. Schüttgut ist in Abschnitt 2.3 definiert.

Das Anliefern von Teilmengen muss generell vermieden werden. Sollte es dennoch in Ausnahmen vorkommen, ist mindestens eine Verpackungseinheit (hiernach „VPE“) zu liefern. Bestellungen, die einem Projekt zugeordnet sind, dürfen niemals als Teilmengen angeliefert werden, es sei denn es wurde etwas anderes vereinbart. Über- bzw. Unterlieferungen können ausschließlich VPE-konform vereinnahmt werden.

2.2. Wahl des richtigen Packstückes

2.2.1. Paketsendungen

Eine Paketsendung darf insgesamt das Gewicht von 80 Kilogramm nicht überschreiten. Das Maximalgewicht pro Paket liegt bei 20 Kilogramm. Eine Paketsendung darf jedoch nicht mehr als 4 Pakete umfassen. Wird eine der Grenzen überschritten, so sind die Waren bzw. die Pakete auf Europaletten zu verladen. Nach der Anmeldung der Abholung erhält der Lieferant vom zuständigen Logistikdienstleister Versandetiketten, welche gut sichtbar auf die einzelnen Packstücke zu kleben sind. Die Abrechnung der Versandkosten erfolgt zwischen ERIKS und dem Dienstleister.

2.2.2. Frachtsendungen (Palettensendungen)

Sendungen mit einem Gesamtgewicht von über 80 Kilogramm sind immer auf Europaletten zu laden. Die Packstücke sind ausschließlich an den bestätigten Logistikdienstleister zu übergeben. Die Abrechnung der Versandkosten erfolgt zwischen ERIKS und dem Dienstleister.

2.2.3. Versand von Gefahrgut und Ware mit Mindesthaltbarkeitsdatum

Die Vorschriften für den Transport von Gefahrgut und von begrenzten Mengen (Limited Quantities (LQ)) sind zwingend zu beachten. Der Lieferant haftet für alle aus der Nichtbeachtung der gesetzlichen Vorschriften resultierenden Schäden, insbesondere aus der zum Zeitpunkt des Transports gültigen Richtlinie des Europäischen Übereinkommens über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR = Accord européen relatif au transport international des marchandises Dangereuses par Route). Für den Transport von Gefahrgut sind ausschließlich bauartzugelassene Verpackungen wie Kartonagen oder Kanister gemäß der Regelung der jeweiligen Gefahrgutklasse des ADR zu verwenden.

Temperatursensible Waren sind entsprechend temperiert in geeigneten Behältnissen anzuliefern.

2.3. Kennzeichnung

Alle gesetzlich vorgeschriebenen Kennzeichnungen sind zwingend einzuhalten, beispielsweise die Kennzeichnung gemäß ADR und der Gefahrstoffverordnung.

Jedes Packstück muss so gekennzeichnet sein, dass eine eindeutige Identifikation der darin befindlichen Ware jederzeit möglich ist. Es sind zumindest die ERIKS Artikelnummer und Bestellnummer, die Herstellerartikelnummer, die in der jeweiligen Verpackung enthaltene Stückzahl in Klartext und im Barcode Format 128 anzugeben. Eine Lieferung ohne eine solche Kennzeichnung ist nur mit einer vorab erteilten Sondergenehmigung von Seiten ERIKS zulässig. Insbesondere muss gewährleistet sein, dass die Angaben auf dem Lieferschein mit der Packstückkennzeichnung und dem im Packstück befindlichen Inhalt übereinstimmen. ERIKS behält sich das Recht vor, Aufwände, die aufgrund einer Nichtbeachtung dieser Vorgaben entstehen, dem Lieferanten zu belasten.

2.4. Verpackung

Wenn nicht anders vereinbart, ist der Lieferant für die Wahl und Auslegung der Verpackung verantwortlich und trägt die hierfür anfallenden Kosten. Die Verpackung ist so auszulegen, dass die darin befindliche Ware bei Lagerung und Transport jederzeit vor Beschädigung, Korrosion, Verschmutzung und schädlichen Umwelteinflüssen (z.B. Feuchtigkeit) geschützt ist.

Weiterhin sind folgende Kriterien zu beachten:

- Innerhalb einer Verpackung dürfen sich nur Teile eines Artikels befinden. Werden in einer Lieferung mehrere unterschiedliche Artikel angeliefert, so müssen diese jeweils separat verpackt sein
- Es sind nur saubere, beschädigungsfreie Verpackungen zu verwenden.
- Es muss auf die optimale Auslastung der Verpackung sowie auf die optimale Auslastung der Ein- bzw. Mehrwegverpackungen bei großen Mengen geachtet werden.
- Einwegverpackungen müssen aus Materialien bestehen, welche zum Recycling akzeptiert werden
- ERIKS behält sich das Recht vor, Verpackungen an den Lieferanten zurück zu geben (s. Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung - VerpackV))

- Der Aufbau der Verpackung muss so gestaltet sein, dass kein Umpackaufwand erforderlich ist und ohne zusätzlichen Aufwand jedes Packstück sofort identifiziert werden kann, d.h. die Etikettierung muss von außen deutlich sichtbar sein.
- ERIKS kann unter Umständen abweichende Verpackungsvorgaben bei Lieferungen, die direkt oder komplett an den Endkunden weiter geleitet werden, bestimmen. In der Regel sind diese neutral zu verpacken bzw. mit ERIKS Karton und Klebeband zu versehen.

2.5. Pakete

Bei der Anlieferung von einzelnen Paketen muss bereits von außen klar erkennbar sein, wer der Empfänger und wer der Absender ist. Besteht die Sendung aus mehreren Paketen, so muss dies klar erkenntlich gemacht werden. Die Gesamtzahl der zusammengehörigen Pakete muss auf jedem Packstück notiert sein:



Sobald eine Sendung mehrere Pakete umfasst, muss jedem Packstück eine individuelle Packliste beiliegen (siehe Punkt 4.2.). Ein Sammellieferschein für alle Packstücke ist nicht ausreichend.

2.6. Paletten/Gitterboxen

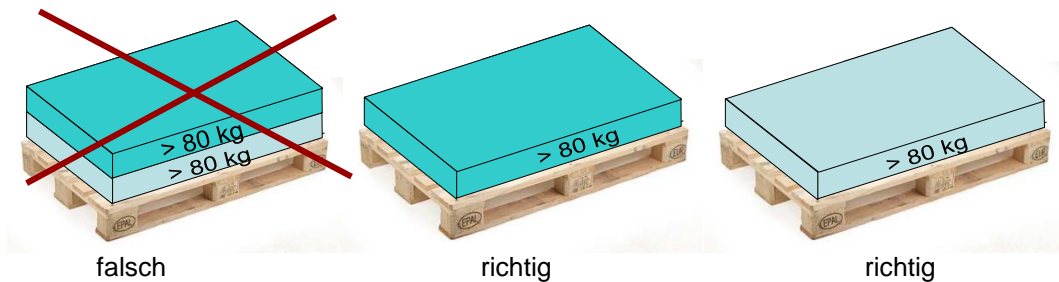
Alle Sendungen sind auf unbeschädigten Europaletten nach DIN EN 13698-1:2004-01 mit dem Grundmaß 1.200 x 800 x 144 Millimeter (Länge x Breite x Höhe) zu liefern. Abweichende Ladehilfsmittel sind nur für die Anlieferung von Langgut zulässig. Für die Anlieferung von Artikeln mit einer Länge von mehr als 1.500 Millimetern sind vom Lieferanten Ladungsträger und Verpackung so zu wählen, dass ein sicherer Transport der Ware gewährleistet ist.

Die Paletten werden bei der Warenübergabe nur dann getauscht, wenn sie sich in einwandfreiem Zustand befinden. Beschädigte Paletten werden als Einwegpaletten gehandhabt. Sollten Europaletten auf ausdrücklichen Wunsch des Frachtführers nicht getauscht werden, werden diese ebenfalls als Einwegpaletten angesehen. Ladehilfsmittel wie lieferanteneigene Paletten, Leihpaletten, Bahngitterboxen etc. müssen zwingend vermieden werden. Ein Rücktransport kann nicht erfolgen. Hiervon sind allerdings die vereinbarten Umläufe von möglichen ERIKS-Transportbehältern ausgeschlossen.

Die maximale Ladehöhe inklusive Palette beträgt 800 Millimeter. Das Gesamtgewicht pro Packstück von 1.000 Kilogramm darf nicht überschritten werden.

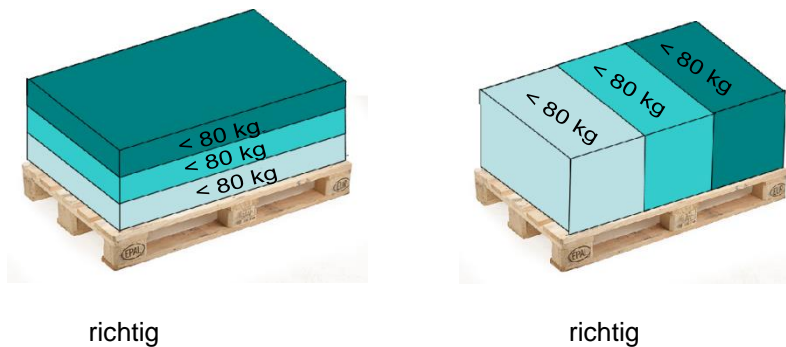
Die Paletten sind ohne Überstände zu einer kompakten, gesicherten Transporteinheit zusammenzufügen, sodass keine Umpackmaßnahmen durch ERIKS notwendig sind. Die Paletteneinheiten müssen transportsicher verpackt und gesichert sein.

Immer dann, wenn eine Bestellposition das Gewicht von 80 Kilogramm überschreitet, hat die Zusammensetzung von Paletten auftrags-, artikel- und chargenrein zu erfolgen.



Artikelpositionen dürfen nicht in Teilmengen über mehrere Paletten verteilt werden, wenn sie als Gesamtmenge auf eine einzelne Palette passen.

Unterschreitet eine Artikelposition die Gewichtsgrenze von 80 Kilogramm, dürfen Mischpaletten gebildet werden. Allerdings muss jeder Artikel bzw. jede Charge eindeutig gekennzeichnet und von den anderen räumlich getrennt werden, sodass Verwechslungen ausgeschlossen sind.



Zwischen der Palette und den Artikeln sowie zwischen den einzelnen horizontalen Artikelschichten (siehe Punkt 3.3.6. linke Grafik) sind rutschfeste Lagen aus Papier oder Pappe zu platzieren. Auch um vertikale Positionsblöcke räumlich voneinander abzugrenzen (siehe Punkt 3.3.6. rechte Grafik) sollte Kartonage oder ein vergleichbares (rutschfestes) Material verwendet werden.

Die einzelnen Verpackungen auf der Palette sind nach Möglichkeit so zu setzen, dass deren Etiketten von außen sichtbar sind.

Auf einer Mischpalette sind nur Artikel mit dem gleichen Lagerort zulässig. Der Lagerort ist der Bestellung zu entnehmen.

Alle nicht offensichtlich erkennbaren Mischpaletten müssen einheitlich durch ein farbiges Etikett oben auf der Palette oder durch ein ähnliches Kennzeichen als „Mischpalette“, „Mixed Pallet“ oder „More than one Article“ markiert werden. Das gleiche gilt für sortenreine Paletten. Diese sind durch die Notiz „sortenreine Palette“ oder „One Article“ zu etikettieren.

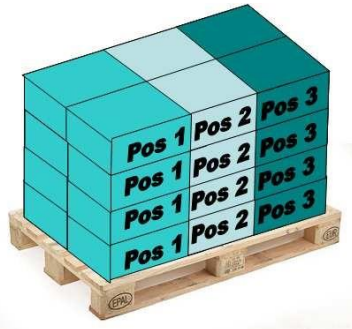
Gitterboxen mit dem Grundmaß 1240 x 835 x 970 mm müssen so bepackt sein, dass diese ein Stapeln zulassen. Das Gewicht sollte auch hier 1.000 kg nicht überschreiten. Der Zustand der Gitterboxen muss den von EPAL (European Pallet Association e.V.) vorgegebenen Tauschkriterien für Eurogitterboxen entsprechen.

2.7. Kleinladungsträger (KLT)

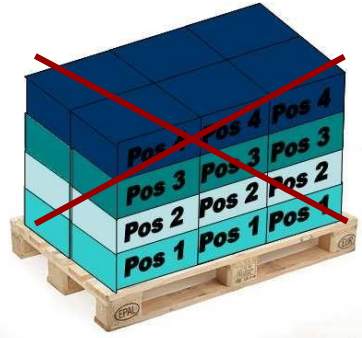
Eine Anlieferung von Kleinmengen verpackt im KLT darf nur nach vorheriger Absprache mit der ERIKS erfolgen. Die Inhalte des Punktes 3.4. gelten demnach nur für bestimmte Lieferanten.

Artikelpositionen, die leichter als 80 Kilogramm sind, sowie vom Volumen in maximal acht KLT passen, sind verpackt im KLT anzuliefern. Ein KLT darf hierbei das Gewicht von 10 Kilogramm nicht überschreiten. Die Ware darf nicht geschüttet werden, sondern ist in der Einheit analog zur Bestellung zu verpacken.

Alle KLT zu einer Artikelposition müssen auf derselben Europalette angeliefert werden. Grundsätzlich sind die KLT-Positionen auf Mischpaletten zu verbringen. Allerdings müssen die KLT, die zur selben Bestellposition (gleicher Artikel) gehören, räumlich von den anderen abgegrenzt werden. Idealerweise sind diese KLT vertikal zu stapeln. Maximal vier KLT dürfen übereinander gesetzt werden.



richtig



falsch

Jeder KLT muss mit ERIKS-Artikelnummer, -text und Füllmenge etikettiert werden. Außerdem ist die Anzahl der KLT pro Artikelposition kenntlich zu machen.

3. Begleitpapiere und Dokumente

3.1. Allgemeines

Dem Vertragsspediteur, Frachtführer bzw. Logistikdienstleister sind ordnungsgemäße Fracht- und Begleitpapiere zu übergeben. Die Lieferpapiere haben folgendes zu enthalten: Frachtbrief, Transportauftrag, Lieferschein in zweifacher Ausführung, Packzettel, Reinigungsatteste und Prüfcertifikate gemäß den vereinbarten Spezifikationen.

In allen Versandunterlagen und, soweit die Ware verpackt ist, auf der äußeren Verpackung, sind die Bestellnummer, die Lieferantenummer, unsere Artikelnummer, Brutto- und Nettogewichte, Anzahl der Packstücke, die Art der Verpackung (Einweg/Mehrweg), das Versanddatum bzw. das Bereitstellungsdatum und der Bestimmungsort (Abladestelle) und, soweit bekannt, der Warenempfänger anzugeben.

Nur bei korrekten Lieferpapieren und korrekter, vollständiger und zeitgenauer Lieferung der Waren ist ein reibungsloser Ablauf in unserem Haus möglich, was überflüssige Mehraufwände vermeidet und eine zügige Zahlungsabwicklung unterstützt.

Die Ware muss den spezifizierten Funktionen und Daten gemäß dem Datenblatt, welches zum Zeitpunkt der Bestellung aktuell gültig ist, entsprechen.

Wird Gefahrgut transportiert, ist dem Spediteur bzw. Frachtführer ein Beförderungspapier im Sinne des Kapitels 5.2 der ADR zu übergeben. Alle Packstücke mit Gefahrgut sind gut sichtbar mit den vorgeschriebenen Gefahrzetteln gemäß Kapitel 5.2 ADR (Kennzeichnung und Bezettelung) zu versehen.

Bei Artikeln mit bedingter Haltbarkeit muss sowohl auf dem Lieferschein als auch auf dem Produkt das Herstell- und Mindesthaltbarkeitsdatum (MHD) aufgeführt sein.

3.2. Transportauftrag

Folgende Details müssen dem Transportauftrag zu entnehmen sein:

- Absender (Lieferant), Anschrift mit Lieferantenummer
- ERIKS Empfangsanschrift
- ERIKS Bestellnummer
- Anzahl der zur Sendung gehörenden Packstücke
- Gesamtgewicht der Sendung
- Übergabe bzw. Versandtag der Sendung

3.3. Lieferschein und Packliste

Jeder Sendung ist der Original-Lieferschein beizulegen. Der Lieferschein ist gut sichtbar mit einer Lieferscheintasche an der Stirnseite des Packstücks anzubringen. Er darf auf keinen Fall den Frachtpapieren mitgegeben werden. Besteht eine Sendung aus mehreren Packstücken, ist jedem Packstück zusätzlich eine individuelle Packliste beizulegen.

Die Sendungsdetails von Lieferschein und Packliste sind identisch - mit dem Unterschied, dass auf dem Lieferschein die Informationen zu allen Artikelpositionen der kompletten Sendung und auf einer Packliste nur die Details zum betroffenen Packstück aufgedruckt sind. In der Packliste sollte jede Artikelposition auf einem separaten Blatt aufgeführt werden.

Lieferschein und Packliste müssen folgende Details enthalten:

- ERIKS Bestellnummer und –position
- ERIKS-Artikelnummer
- Artikeltext
- Liefermenge
- Lieferscheinnummer und evtl. Sendungsnummer
- Palettennummer bzw. wenn möglich Nummer der Versandeinheit (NVE)
- Ursprungsland der Ware
- Chargennummer
- Anzahl Verpackungseinheiten pro Position
- Lieferantenummer sofern relevant:
- Anzahl KLT pro Position, wenn Anlieferung im KLT (siehe Punkt 3.4.)
- Zolltarifnummer
- Mindesthaltbarkeitsdatum
- Herstelldatum
- Gefahrgutklasse, UN-Nummer bzw. Verpackungsgruppe

Teillieferungen müssen auf dem Lieferschein bzw. auf der Packliste vermerkt werden.

Die Lieferscheinnummer sowie die ERIKS-Bestellnummer muss zusätzlich als „Code 128 Barcode“ auf dem Lieferschein und auf der Packliste angedruckt werden.

3.4. Warenursprung mit Präferenzen

Alle EU-Lieferanten sind grundsätzlich zur Abgabe einer Langzeit-Lieferantenerklärung, die den Erfordernissen der VO EWG Nr. 2447/2015 entsprechen, verpflichtet. Sollte dies nicht möglich sein, so erwartet ERIKS die Abgabe einer Einzellieferantenerklärung sowie die Kennzeichnung des jeweiligen Ursprungslandes der Ware auf dem Lieferschein und auf der Packliste.

Erläuterungen zur Kennzeichnung der Ursprungsländer und die entsprechenden ISO-Alpha Codes können auf der Homepage des Statistischen Bundesamts eingesehen werden:

<https://www.destatis.de/DE/Methoden/Klassifikationen/Aussenhandel/Laenderverzeichnis.pdf>

Weitere Nachweise wie beispielsweise Ursprungszeugnisse müssen bei Bedarf zur Verfügung gestellt werden.

Wenn vom Lieferanten eine Langzeit-Lieferantenerklärung gefordert wurde, durch die er die Lieferung von EG- Ursprungswaren nachweist und diese vorliegt, so ist dies auf dem Lieferschein und auf der Packliste durch das entsprechende Ursprungskennzeichen „E“ anzugeben.

Sollte dies für bestimmte Artikelpositionen im Einzelfall nicht zutreffend sein, so ist der Lieferant laut Erklärung verpflichtet, diese Artikel sowohl auf der Auftragsbestätigung als auch auf dem Lieferschein und auf der Packliste durch den Vermerk „kein Ursprungszeugnis“, „Drittlandware“ oder durch einen gleichbedeutenden Zusatz zu kennzeichnen.

Entschlüsselung der Ursprungskennzeichen:

D	=	Drittland
E	=	Europäische Gemeinschaft
EFTA	=	European Free Trade Association (=Europäische Freihandelszone)

Für den Fall der Nichtbeachtung dieser Verpflichtung haftet der Lieferant gegenüber ERIKS für den daraus entstehenden Schaden sowie für etwaige Nachforderungen ausländischer Zölle.

Eine Kopie angeforderter Zeugnisse ist unbedingt der Warensendung beizulegen, auch wenn das Original auf separatem Postweg zu ERIKS versandt wird.

4. Versand und Transport

4.1. Allgemeines

Wenn nicht anders vereinbart, hat die Lieferung von Waren "DAP Bestimmungsort" gemäß Incoterms 2010 (früher ‚frei Haus‘) zu erfolgen. Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des

Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Waren bei uns. Ist ausnahmsweise keine Lieferung "DAP Bestimmungsort" vereinbart, hat der Lieferant die Ware unter Berücksichtigung der mit dem Spediteur abzustimmenden Transportzeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereitzustellen.

Bei der Versandkonditionen „FCA Abgangsort des Lieferanten“ gemäß Incoterms 2010 (früher ‚unfrei‘ bzw. ‚ab Werk‘) hat der Transport ausschließlich durch die Vertragsspediteure von ERIKS sowie deren Subdienstleister zu erfolgen. Höhere Transportkosten infolge von Beförderung durch einen anderen als von ERIKS vorgegebenen Logistikdienstleister sind vom Lieferanten zu tragen.

Zusätzliche Kosten, welche durch Mehr- oder Minderlieferungen sowie Falschlieferungen entstehen, werden vom Lieferanten getragen. Überlieferungen werden grundsätzlich nicht akzeptiert und ERIKS behält sich das Recht vor, diese zu Lasten des Lieferanten zurückzusenden.

Bei Liefer- oder Transportschwierigkeiten ist ERIKS umgehend und unaufgefordert zu informieren. Sollte der Lieferverzug durch den Lieferanten verursacht sein, hat der Lieferant zu eigenen Lasten alles zu unternehmen, dass die Lieferung zum vereinbarten Termin eintrifft. Sollte eine termingerechte Lieferung dennoch nicht möglich sein, hat der Lieferant unverzüglich neue Liefertermine bekanntzugeben.

Beförderungskosten werden von ERIKS nur entsprechend der vereinbarten Lieferkondition übernommen. Höhere Transportkosten bei Veränderung der durch diese Vorschrift erteilten Versandart, z. B. Luftfracht, Bahn- Express, Schnellpakete, Kurierdienste etc. erkennen wir nur an, wenn eine solche Versandart ausdrücklich von ERIKS vorgeschrieben wird.

Es steht dem Lieferanten frei, die Sendungen auf eigene Kosten zu versichern. ERIKS in Rechnung gestellte Versicherungskosten werden nicht anerkannt, wenn dies nicht explizit vereinbart wurde.

Alle Sendungen sind den Logistikdienstleistern ohne Vorkosten zu übergeben. Dies gilt insbesondere auch für Direktlieferungen von oder an Niederlassungen von ERIKS und deren Endkunden.

Versicherungs- und Verpackungsanteile sowie Lager- und Übernahmekosten werden nicht anerkannt. Vorausbezahlte Leistungen werden unter Anrechnung der Kosten in der Warenrechnung abgelehnt und die Kosten in Abzug gebracht.

Eine frankierte (freigemachte) Übergabe der Sendungen wird – unter Anrechnung der Fracht in der Warenrechnung – abgelehnt und der ausgewiesene Frachtbetrag wird verrechnet.

Lieferungen eines Versandtages sind zu einer Sendung zusammenzufassen. Besteht eine Sendung aus mehreren Packstücken, so sind diese sortiert und zeitgleich an der vereinbarten Lieferadresse zu übergeben.

Retouresendungen werden grundsätzlich zu Lasten des Lieferanten berechnet. Dies gilt nicht, wenn mangelfreie Ware in beiderseitigem Einvernehmen vom Lieferanten zurückgenommen wird (z.B. im Falle einer Vereinbarung zwischen dem Lieferanten und ERIKS dass Ware zurückgenommen wird, die in einem festgelegten Zeitraum an Dritte nicht weiterverkauft werden kann) oder ERIKS einer Kostenübernahme vorab ausdrücklich zugestimmt hat. Abholungen von Retouren auf den Betriebsgeländen von ERIKS sind generell zu vermeiden.

4.2. Wahl des Logistikdienstleisters

Abhängig vom Standort des Lieferanten, von der Art des Packstücks und von der Anzahl der Packstücke sind unterschiedliche Logistikdienstleister für den Transport zu ERIKS zuständig:

Art des Packstücks	Anzahl der Packstücke und Gewichtsgrenze	Standort des Absenders	Zuständiger Logistikdienstleister
Paket	<= 4 Pakete	Europa	UPS
Palette	< 6 Paletten oder < 3.000 Kilogramm	Deutschland	Schenker GmbH
Palette	Nicht relevant	Europa	Schenker GmbH
Palette	> 6 Paletten oder > 3.000 Kilogramm	Deutschland	Individuell von der ERIKS beauftragter Logistikdienstleister

Abweichungen und Sonderfälle sind immer im Vorfeld mit dem zuständigen Ansprechpartner von ERIKS abzustimmen.

Sonder- und Eiltransporte sind mit dem jeweiligen Einkäufer von ERIKS im Vorfeld abzustimmen. Ohne deren schriftliche Genehmigung darf keine Sonderfahrt zu Lasten von ERIKS erfolgen – prinzipiell sind Sonderfahrten schriftlich anzuzeigen. Kosten für Sonderfahrten werden nach dem Verursacherprinzip verteilt.

4.3. Lieferanschrift

Die exakte Versandanschrift wird individuell in der Bestellung angegeben. Weitere, abweichende Versandanschriften wie z.B. Standorte von ERIKS oder deren Endkunden können vereinbart werden. Bezüglich exakter Liefer- und Rechnungsadresse ist unbedingt die Bestellung zu beachten.

4.3.1. Sonderfahrten

Notwendige Sonderfahrten sind zwischen den Beteiligten abzustimmen. Sonderfahrten, die vom Lieferant verursacht werden, sind von diesem zu organisieren; die entsprechenden Kosten sind vom Lieferanten zu tragen. Sonderfahrten, die von ERIKS verursacht wurden, gehen zu Lasten von ERIKS.

4.3.2. Meldung der Versandbereitschaft/ Avisierung

Die Meldung der Versandbereitschaft von „ab Werk-Sendungen“ ist zwingend an den Besteller zu richten – unabhängig davon, ob es sich um Fracht- oder Paketsendungen handelt. Eine Anmeldung der Warenabholung ist direkt beim Logistikdienstleister vorzunehmen.

Bei der Abholbereitschaftsmeldung sind folgende Angaben zwingend vollständig anzugeben:

- Bestellnummer (8-stellig)
- Sendungsgewicht
- Art des Packstückes (Ladehilfsmittel)
- Anzahl der Packstücke (inkl. Abmessungen)
- Sendungsart: Paket- oder Frachtsendung
- Abweichende Ladestellen (im Voraus zu klären)
- Name, Telefonnummer und Email-Adresse des Ansprechpartners

Die in den Bestellungen oder Bestellabrufen genannten Liefertermine sind immer Eintrefftermine am vorgegebenen Empfangsort von ERIKS.

5. Warenannahmezeiten

Warenannahmezeiten von ERIKS sind von Montag bis Donnerstag von 8:00 Uhr bis 9:00 Uhr, von 9:15 Uhr bis 11:30 Uhr sowie von 12:15 Uhr bis 16:00 Uhr. Am Freitag von 8:00 Uhr bis 9:00 Uhr, von 9:15 Uhr bis 11.30, sowie von 12:15 Uhr bis 13:00 Uhr

An gesetzlichen Feiertagen findet keine Warenannahme statt. Für die Annahme der Ware ist ein Frachtbrief zwingend notwendig. Anlieferungen außerhalb der Warenannahmezeiten sowie das Nichtvorhandensein von Frachtpapieren führen zur Ablehnung der Warensendung.

Mehrere Lieferungen pro Versandtag sind zu einer Anmeldung bzw. zu einer Warensendung zusammenzufassen.

6. Schlussvermerk

Bei Rückfragen, die in Zusammenhang mit der Transport-, Anliefer- und Verpackungsabwicklung bestehen, setzen Sie sich bitte mit Ihrem Ansprechpartner bei ERIKS in Verbindung.